

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Baden-Baden für die Aufbereitung und den Verkauf von Flächenlosen und Brennholz lang im Stadtwald Baden-Baden durch das Fachgebiet (FG) Forst und Natur in der Fassung vom 06.10.2022

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Flächenlosverkäufe und Brennholz-lang-Verkäufe an Käufer als Verbraucher im Sinne von §13 BGB durch den Verkäufer FG Forst und Natur, vertreten durch den örtlich zuständigen Forstrevierleiter oder die Forstrevierleiterin (Forstrevierleitung).

Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der Stadtwald Baden-Baden ist PEFC zertifiziert, damit müssen Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft eingehalten werden.

Hält der Käufer (Selbstwerber) nachstehende Vorschriften nicht ein, behält sich der Verkäufer, den sofortigen oder künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen (Selbstwerbung) vor.

1. Verkaufsgegenstand und Verkaufsverfahren

- a) Verkaufsgegenstand ist ein a) Flächenlos; das ist eine durch eine Markierung abgegrenzte Waldfläche. Der Käufer ist berechtigt das dort liegende Holz und/oder die zur Entnahme markierten Bäume in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten. Es dürfen ausschließlich nur die markierten Bäume gefällt werden. Es ist nicht erlaubt dürre Bäume (Totholz) zu fällen oder andere stehende Bäume zu beschädigen und b) Brennholz-lang.
- b) Die örtlich zuständige Forstrevierleitung veranschlagt den Verkaufspreis.
- c) Abgegebene Bestellungen eines Flächenloses des Käufers sind verbindlich. Der Käufer hat keinen Anspruch auf ein bestelltes Flächenlos.
- d) Die Mitteilung der Forstrevierleitung an den Käufer, dass ein Flächenlos für ihn bereitgestellt worden ist, gilt als Annahme des Angebots.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

Das Holz gilt mit der Bereitstellung (Ziff1. d) als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über das Holz zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und das Holz aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes und Beseitigen von Abdeckmaterial

- a) Holz darf nur nach Freigabe durch die Revierleitung aufgearbeitet und/oder abgefahren werden.
- b) Die Revierleitung kann eine Frist für die Abfuhr des Holzes setzen. Sie beträgt maximal 3 Jahre ab Kaufvertragsdatum.
- c) Lagert Holz nach Ablauf der Lagerungsfrist noch im Wald, kann es auf Kosten des Käufers vom Verkäufer umgelagert und gegebenenfalls eine Lagergebühr erhoben werden.
- d) Abdeckmaterial muss vollständig vom Käufer entfernt bzw. entsorgt werden. Der Lagerplatz muss aufgeräumt werden. Falls Reste von Abdeckmaterial vom Käufer im Wald belassen werden, beseitigt diese der Verkäufer auf Kosten des Käufers.

6. Gewährleistung und Haftung

- a) Rechte bei Mängeln bei Käufen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkäufer und seine Bevollmächtigten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und muss ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer, nach Fristsetzung, auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- a) Die infrage kommenden Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Sie sind veröffentlicht unter: www.svlfg.de
- b) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen an einem Motorsägen-Grundlehrgang teilgenommen haben und dies nachweisen.
Anstelle eines Motorsägenlehrgangs kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.
- c) Eine Kopie des erbrachten Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen der Revierleitung vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

- a) Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach Genehmigung der örtlichen Revierleitung erfolgen.
- b) Die Revierleitung genehmigt diejenigen Rückegassen, die befahren werden dürfen. Fahren mit Maschinen im Bestand, außerhalb von Rückegassen und Maschinewegen ist grundsätzlich verboten.
- c) Rücken von Holz sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Rückegassen dürfen nicht mehr befahren werden, wenn Fahrspuren von mehr als 10 cm Tiefe entstehen. Die Revierleitung kann jederzeit das Befahren von Rückegassen, wegen Schäden an der Gasse, untersagen.

9. Benutzung von Waldfahrwegen

Waldfahrwege sind schonend und höchsten mit 30 km/h Geschwindigkeit zu befahren. Die Fahrt in den Wald ist nur an Werktagen erlaubt. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis für Käufer bezieht sich ausschließlich auf notwendige Fahrten zur Holzaufarbeitung und Abtransport des Holzes. Die Revierleitung bestimmt die erlaubten Fahrwege. Fahrwege dürfen nicht durch abgestellte Fahrzeuge des Käufers versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

- a) Der Abtransport des Holzes ist pfleglich, unter größtmöglicher Schonung von Waldbestand, Waldboden und Wegen durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind von, bei der Aufarbeitung angefallenen, Ästen, Reisig, Holz und bei der Aufarbeitung bewegten Steinen und Erde, freizuhalten.
- b) Schäden sind vom Käufer in einer angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen.
- c) Aufgearbeitetes Holz darf bis zur im Kaufvertrag/Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Mit gelagertem Holz ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Fahrbahnrand einzuhalten.
- d) Holz darf nur mit Erlaubnis der Revierleitung abgedeckt werden. Als Abdeckmaterial sind nur Bleche in den Farben schwarz oder braun gestattet.
- e) Selbstwerbung ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar erlaubt.

11. Kündigung des Selbstwerbungskaufvertrags

- a) Der Verkäufer ist berechtigt, den Kaufvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Käufer (Selbstwerber) gegen die zuvor aufgeführten Bestimmungen verstößt. Der Verkäufer kann bei der Beurteilung von Verstößen ein strenges Maß anwenden.
- b) Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Käufer nur berechtigt, das vollständig aufbereitete und schon an den Weg gerückte Holz, nach erfolgter Bezahlung, abzufahren.
- c) Nach einem gekündigten Kaufvertrag, darf der Käufer nur noch nach Einzelgenehmigung jeder Fahrt durch die Revierleitung gesperrte Waldwege zum Zwecke der Restaufarbeitung und Holzabfuhr befahren.